



**LEITLINIE ZUR SICHERUNG GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS
UND ZUM UMGANG MIT VORWÜRFEN ZU
WISSENSCHAFTLICHEM FEHLVERHALTEN
AM DEUTSCHEN BERGBAU-MUSEUM BOCHUM,
LEIBNIZ-FORSCHUNGSMUSEUM FÜR GEORESSOURCEN**



INHALT

Präambel.....	3
Gegenstand und Anwendungsbereich.....	3
Regeln guter wissenschaftlicher Praxis	4
1. Gute wissenschaftliche Praxis.....	4
2. Berufsethos	4
3. Organisationsstrukturen und Verantwortlichkeiten.....	4
4. Forschungsprozess.....	6
a. Phasenübergreifende Qualitätssicherung	6
b. Daten.....	7
c. Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte	8
d. Originalarbeiten.....	9
e. Autorinnen und Autoren.....	9
f. Publikationsorgan	10
g. Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen.....	11
5. Bewertungskriterien zur Beurteilung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern	11
6. Ombudsperson	11
Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten.....	13
7. Wissenschaftliches Fehlverhalten.....	13
8. Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene.....	14
9. Einleitung des Verfahrens	14
10. Weiteres Verfahren, Untersuchungsausschuss	16
11. Erwiesenes Fehlverhalten	17
Änderungsdienst	18



PRÄAMBEL

Das Deutsche Bergbau-Museum Bochum, Leibniz-Forschungsmuseum für Georessourcen (im Folgenden: Deutsches Bergbau-Museum Bochum), wird seiner Verantwortung gerecht, seinen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu vermitteln und sich mit geeigneten Verfahren und Maßnahmen vor wissenschaftlichem Fehlverhalten zu schützen. Mit der vorliegenden Leitlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Vorwürfen zu wissenschaftlichem Fehlverhalten am Deutschen Bergbau-Museum Bochum verpflichtet sich das Deutsche Bergbau-Museum Bochum auf die „Leitlinie gute wissenschaftliche Praxis in der Leibniz-Gemeinschaft“ und erkennt damit als rechtsverbindlichen Bezugsrahmen für ihre Anwendung den Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) in der jeweils aktuellen Auflage an.¹

Die Einhaltung dieser Leitlinie ist im Deutschen Bergbau-Museum Bochum arbeitsvertraglich verpflichtend. Bei bereits bestehenden Arbeitsverträgen werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch eine schriftliche Erklärung hierauf verpflichtet. Auch für Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler und Stipendiatinnen und Stipendiaten sind diese Leitlinien verpflichtend.

Die Leitlinie ist in Form einer Verfahrensanweisung unverzichtbarer Teil des Qualitätsmanagementsystems (QM-System) der DMT-Gesellschaft für Lehre und Bildung mbH (DMT-LB) als Trägerorganisation des Deutschen Bergbau-Museums Bochum und damit für das Deutsche Bergbau-Museum Bochum verbindlich.

GEGENSTAND UND ANWENDUNGSBEREICH

Die vorliegende Leitlinie formuliert die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und definiert wissenschaftliches Fehlverhalten. Zudem beschreibt sie Rolle und Aufgaben der Ombudspersonen des Deutschen Bergbau-Museums Bochum und legt das Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens auf der Ebene des Deutschen Bergbau-Museums Bochum fest.

Außerdem werden in dieser Leitlinie Wahl und Aufgaben der Ombudspersonen sowie die Verfahren zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens in Übereinstimmung mit den oben genannten Leitlinien der DFG und der Leibniz-Gemeinschaft dargelegt. Dabei werden auch die Sanktionsmöglichkeiten bei wissenschaftlichem Fehlverhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf Einrichtungsebene festgelegt.

¹ Mehrere Passagen der vorliegenden Leitlinie folgen wörtlich den beiden genannten Papieren. Es wurde auf die jeweilige Kenntlichmachung verzichtet.



REGELN GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS

1. Gute wissenschaftliche Praxis

- 1.1 Gute wissenschaftliche Praxis bedeutet, *lege artis* unter Berücksichtigung der aktuellen fach- und disziplinspezifischen Standards zu arbeiten und sich stets nach dem neuesten Erkenntnisstand zu richten. Sie erfordert Kenntnis und Verwertung des bestehenden Schrifttums im Fachgebiet sowie die Anwendung neuester Methoden und Erkenntnisse. Jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler trägt die Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten den Standards guter wissenschaftlicher Praxis entspricht.
- 1.2 Gute wissenschaftliche Praxis zeichnet sich aus durch Zweifel und Selbstkritik, durch kritische Auseinandersetzung mit den erzielten Erkenntnissen und deren Kontrolle, etwa durch wechselseitige Überprüfung innerhalb von Arbeitsgruppen, aber auch durch Redlichkeit gegenüber den Beiträgen von Personal, Partnern, Konkurrenz und Vorgängerinnen und Vorgängern und durch die Zulassung und Förderung eines kritischen Diskurses in der wissenschaftlichen Gemeinschaft.

2. Berufsethos

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler tragen Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen. Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aller Karriereebenen aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung. Erfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler unterstützen sich gegenseitig im kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess und stehen in einem regelmäßigen Austausch.

3. Organisationsstrukturen und Verantwortlichkeiten

- 3.1 Verantwortlich für die Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung der wissenschaftlichen Arbeiten des Deutschen Bergbau-Museums Bochum sowie für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis sind die Museumsleitung (der Wissenschaftliche Direktor/die Wissenschaftliche Direktorin und der Kaufmännische Geschäftsführer/die Kaufmännische Geschäftsführerin) sowie die Forschungsbereichs- und Projektleitungen. Die Leitung trägt die Verantwortung für eine angemessene institutionelle Organisationsstruktur, die gewährleistet, dass in Abhängigkeit von der Größe der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung eindeutig zugewiesen sind und den jeweiligen Mitgliedern und Angehörigen geeignet vermittelt werden. Die Museumsleitung sowie Fach- und Forschungsbereichs- und Projektleitung stellen durch geeignete Anordnungen und Rahmenbedingungen sicher, dass



- a) die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler rechtliche und ethische Standards einhalten können,
- b) die Ziele der Forschungsarbeiten und die Aufgaben der einzelnen Wissenschaftlerin und des einzelnen Wissenschaftlers festgelegt, definiert und verteilt werden,
- c) jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter (Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie wissenschaftsakkessorisches Personal) seine/ihre Rolle und Zuständigkeiten (Rechte und Pflichten) klar zugewiesen sind; hierbei ist auf ein angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung zu achten, sowie dass eine Anpassung der Rollen und Verantwortlichkeiten erfolgt, wenn diese etwa aufgrund einer Änderung in den Arbeitsschwerpunkten von Beteiligten erforderlich wird. Dem Personal ist dabei generell ein adäquater Status mit Mitwirkungsrechten einzuräumen,
- d) regelmäßige Kontrollen der Einhaltung von Zielvorgaben durchgeführt werden,
- e) zur Personalauswahl, -entwicklung und Chancengleichheit klare, transparente und schriftlich festgelegte Verfahren und Grundsätze vorhanden sind, die die Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfältigkeit („Diversity“) berücksichtigen. Diese Verfahren vermeiden soweit wie möglich nicht wissenschaftliche Einflüsse („unconscious bias“),
- f) die angemessene Betreuung und Beratung des wissenschaftlichen Nachwuchses und des gesamten wissenschaftlichen und wissenschaftsakkessorischen Personals und deren Karriereförderung durch geeignete Betreuungsstrukturen und -konzepte sichergestellt ist. Darunter fällt
 - das Delegieren und die eindeutige Zuweisung von Leitungsaufgaben, damit die notwendige Präsenz von Leitungspersonal und der Überblick über Arbeitsinhalte und Tätigkeiten auf allen Ebenen gewährleistet ist. Eine lebendige Kommunikation erlaubt, einem Abgleiten in unredliche Verhaltensweisen vorzubeugen. Wer eine Arbeitsgruppe leitet, trägt Verantwortung dafür, dass diese Voraussetzungen jederzeit gegeben sind;
 - das Anbieten einer Beratung für die Laufbahn und weitere Karrierewege sowie Weiterbildungsmöglichkeiten und Mentoring für das wissenschaftliche und wissenschaftsakkessorische Personal;
 - für Doktorandinnen und Doktoranden neben der jeweiligen primären „Bezugsperson“ am Deutschen Bergbau-Museum Bochum eine Betreuung durch zwei weitere erfahrenere Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler vorzusehen, die für Rat und Hilfe und bei Bedarf zur Vermittlung in Konfliktsituationen zur Verfügung stehen, aber auch den Arbeitsfortschritt in jährlichen Abständen diskutieren. Sie sollten örtlich erreichbar sein, aber nicht alle derselben Arbeitsgruppe, auch nicht notwendig derselben Fakultät oder Institution angehören; mindestens eine(r) sollte von der Doktorandin beziehungsweise dem Doktoranden selbst bestimmt sein;
 - das Erstellen eines Betreuungskonzepts, in dem die sich aus dem Betreuungsverhältnis ergebenden grundlegenden Anforderungen an Betreuende und Promovierende festgehalten werden.
- g) Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen durch geeignete organisatorische Maßnahmen auf allen Leitungsebenen verhindert werden.



3.2 Im Fall von fachbereichsübergreifenden Projekten soll in Absprache unter den beteiligten Bereichen eine verantwortliche Projektleitung bestimmt werden, die die Aufgaben nach (3.1) wahrnimmt, sofern nicht andere Bestimmungen dem entgegenstehen.

4. Forschungsprozess

a. Phasenübergreifende Qualitätssicherung

4.a.1 Sorgfältige, kontinuierliche und forschungsbegleitende Qualitätssicherung ist ein wichtiges Wesensmerkmal wissenschaftlicher Redlichkeit. Sie ist – neben der Verantwortung gegenüber sich selbst und anderen ethischen Normen – Grundlage für wissenschaftliche Professionalität. Sie wird gewährleistet durch die (kritische) Zusammenarbeit in wissenschaftlichen Arbeitsgruppen bzw. -projekten und durch klare Verantwortungsstrukturen. Sie bezieht sich insbesondere auf die Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden, und damit auch auf Prozesse wie das Kalibrieren von Geräten, die Erhebung, das Prozessieren und die Analyse von Forschungsdaten, die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware, deren Entwicklung und Programmierung. In diesem Sinne entwickelt die Museumsleitung verbindliche Grundsätze für Forschungsethik und für die entsprechende Beurteilung von Forschungsvorhaben.

- 4.a.2 Zur Sicherung der Qualität und damit guter wissenschaftlicher Praxis gehören weiter
- umfassende Berücksichtigung des aktuellen Forschungsstandes bei der Planung eines Vorhabens. Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus. Das Deutsche Bergbau-Museum Bochum stellt die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen sicher;
 - das Forschungsdesign soll Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden, beispielsweise Verblindung von Versuchsreihen, soweit möglich, anwenden; bei der Interpretation von Befunden werden die jeweiligen Rahmenbedingungen berücksichtigt;
 - zur Beantwortung von Forschungsfragen werden wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden angewendet. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden soll besonderer Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards gelegt werden,
 - die Dokumentation aller Arbeitsschritte, so dass die Ergebnisse bzw. Erkenntnisse durch andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler repliziert bzw. bestätigt werden können, und, abhängig vom Fachgebiet, das Führen von Laborbüchern und eine ausführliche Beschreibung von Materialien und Methoden (Methoden-, Auswertungs-, Analyseschritte). Dazu gehört auch das Dokumentieren der Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Materialien und Software und das Zitieren der Originalquellen. Wird die Dokumentation von Forschungsergebnissen den entsprechenden (fachlichen) Vorgaben nicht gerecht, werden die Einschränkungen und Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt. Weiterhin
 - die sichere Aufbewahrung aller Aufzeichnungen,



- die Dokumentation von Einzelergebnissen, die die Forschungshypothese nicht stützen. Eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben; Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden; sie sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen;
- das Sicherstellen der Reproduzierbarkeit vor der Veröffentlichung (abhängig vom Fachgebiet),
- Ehrlichkeit bei der Abgrenzung der Beiträge aller Mitwirkenden und Transparenz bei der Offenlegung der Drittmittelgeber,
- in allen Veröffentlichungen die geistige Urheberschaft anderer zu achten und alle Zitate und Übernahmen ordnungsgemäß auszuweisen,
- die Schaffung von Zugangsmöglichkeiten für berechnigte Dritte,
- die Darlegung der angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung, v.a. in der Entwicklung neuer Methoden, wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden,
- wenn Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht haben und ihnen dazu im Nachgang Unstimmigkeiten oder Fehler auffallen, berichtigen sie diese. Bilden die Unstimmigkeiten oder Fehler Anlass für die Zurücknahme einer Publikation, wirken die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei dem entsprechenden Verlag oder dem Infrastrukturanbieter etc. schnellstmöglich darauf hin, dass die Korrektur beziehungsweise die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird. Gleiches gilt, sofern die Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler von Dritten auf solche Unstimmigkeiten oder Fehler hingewiesen werden. Weiterhin
- die verantwortungsvolle Zusammenarbeit und die verantwortliche Wahrnehmung der Leitungsaufgaben in Arbeitsgruppen einschließlich einer angemessenen Betreuung ihrer Mitglieder,
- die persistente und zitierbare Dokumentation der Quellcodes von selbst entwickelter oder öffentlich zugänglicher Software, soweit dies möglich und zumutbar ist,
- wo einschlägig, eine Reflexion über die Bedeutung der Geschlechter- und/oder Vielfältigkeitsdimension („Diversity“) für das Forschungsvorhaben.

b. Daten

4.b.1 Es sind von den verantwortlichen Leitungen (§ 3) klare Vorgaben und Regeln über die Art und Weise der Aufzeichnung und Datendokumentation zu treffen (Forschungsdatenmanagementplan). Primärdaten sind gemäß den FAIR-Prinzipien² zu sichern und für eine Nachprüfung ausreichend lang, mindestens aber 10 Jahre, zugänglich aufzubewahren. Wann immer möglich, sollen Objekte, Quellen und Präparate (z.B. Proben) und die zugehörige Dokumentation, mit denen Primärdaten erzielt wurden, für

² FAIR = Findable, Accessible, Interoperable, and Reusable (dt.: auffindbar, zugänglich, interoperabel und wiederverwendbar).



denselben Zeitraum aufbewahrt werden. Die entsprechende Dokumentation soll umfassend und auch für Dritte nicht an der Studie beteiligte Personen vollständig nachvollziehbar sein um eine spätere Nachnutzung zu ermöglichen. Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, legen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dies dar. Die Sicherung der digitalen Daten erfolgt auf internen Speichermedien und Servern, wobei die *Bitstream Preservation* durch redundante Speicherung, Spiegelung und regelmäßige Erneuerung von Speichermedien sichergestellt wird. Das Deutsche Bergbau-Museum Bochum entwickelt Strategien einer sachgerechten Langzeitarchivierung (LZA) gemäß des OAIS-Modells³ im Anschluss an einen geeigneten technischen Verbund und zielt zudem auf die Etablierung eines eigenen Forschungsrepositoriums ab. Die Leitung stellt sicher, dass die erforderliche Infrastruktur vorhanden ist, die die Archivierung dann entsprechend der Strategien ermöglicht.

4.b.2 Die übergeordneten Regeln werden im QM-System des Deutschen Bergbau-Museums Bochum verankert und können für etwaige Detailregelungen angepasst werden.

c. *Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte*

4.c.1 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren, und holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor. Im Hinblick auf Forschungsvorhaben sollten eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte erfolgen. Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens zählen auch dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus ihm hervorgehenden Forschungsdaten und Forschungsergebnissen.

4.c.2 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler treffen, sofern möglich und zumutbar, zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt im Forschungsvorhaben dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte. Dokumentierte Vereinbarungen bieten sich insbesondere an, wenn an einem Forschungsvorhaben mehrere akademische und/oder nicht-akademische Einrichtungen beteiligt sind, oder wenn absehbar ist, dass eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler die Forschungseinrichtung wechseln wird und die von ihr/ihm generierten Daten weiterhin für (eigene) Forschungszwecke verwenden möchte. Die Nutzung steht insbesondere der Wissenschaftlerin bzw. dem Wissenschaftler zu, die/der die Daten erhebt. Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts entscheiden auch die Nutzungsberechtigten (insbesondere nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen), ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen. Bei der Bereitstellung für Dritte ist entwickelte Forschungssoftware mit einer Lizenz zu versehen.

³ OAIS = Open Archival Information System.



d. Originalarbeiten

4.d.1 Originalarbeiten sind Mitteilungen neuer Beobachtungen, Text-, Bild- und Objektinterpretationen oder experimenteller Ergebnisse einschließlich der Schlussfolgerungen. Daraus folgt, dass die mehrfache Publikation derselben Ergebnisse als Originalarbeiten nicht zulässig ist. Bereits früher veröffentlichte Ergebnisse können nur dann Bestandteil späterer Publikationen sein, wenn sie für das Verständnis des Kontextes der Publikation unerlässlich sind und auf ihre Erstpublikation verwiesen wird.

4.d.2 Um die Nachprüfbarkeit der wissenschaftlichen Untersuchung sicherzustellen, muss die Publikation eine vollständige und nachvollziehbare Beschreibung der Ergebnisse und Methoden zu deren Gewinnung beinhalten, es sei denn, die besondere Form der Veröffentlichung (abstract, short communication) schließt dies ausdrücklich aus.

4.d.3 Befunde, die die Hypothese der Autorinnen und/oder Autoren stützen, und Befunde, die die Hypothese der Autorinnen und/oder Autoren verwerfen, müssen gleichermaßen mitgeteilt werden.

4.d.4 Die Fragmentierung von Untersuchungen mit dem Ziel separater Publikationen ist zu vermeiden.

4.d.5 Befunde und Ideen anderer Wissenschaftlerinnen und/oder Wissenschaftler sowie relevante Publikationen anderer Autorinnen und/oder Autoren müssen angemessen zitiert werden.

4.d.6 Grundsätzlich bringen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein. Im Einzelfall kann es aber Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich zu machen; dabei darf diese Entscheidung nicht von Dritten abhängen. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler entscheiden in eigener Verantwortung – unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets –, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Ist eine Entscheidung, Ergebnisse öffentlich zugänglich zu machen, erfolgt, beschreiben Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler diese vollständig und nachvollziehbar. Dazu gehört auch, soweit dies möglich und zumutbar ist, die den Ergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software und ggf. deren Quellcodes verfügbar zu machen und Arbeitsabläufe umfänglich darzulegen. Eigene und fremde Vorarbeiten weisen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vollständig und korrekt nach.

e. Autorinnen und Autoren

4.e.1 Ein wesentlicher Aspekt guter wissenschaftlicher Praxis ist die Verantwortung bei (Mit-) Autorschaft. Die Autorinnen und/oder Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen sind gemeinsam verantwortlich für deren Inhalte und die Darstellung der Ergebnisse und ihrer Diskussion; Ehrenautorschaften sind ausgeschlossen. Jede Autorin und jeder Autor ist rechenschaftspflichtig, identifiziert sich mit dem wissenschaftlichen Ergebnis, stimmt der finalen Fassung des Werks zu und übernimmt die Gewähr für den Inhalt der Veröffentlichung. In Fällen, in denen sich die Verantwortung nur auf einen Teil der Veröffentlichung erstrecken soll, ist dies explizit zu kennzeichnen und zu begründen.

4.e.2 Als Autorinnen und/oder Autoren einer wissenschaftlichen Originalveröffentlichung sollen nur diejenigen genannt werden, die einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet haben. Ein nachvollziehbarer, genuiner



Beitrag liegt insbesondere vor, wenn eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler in wissenschaftserheblicher Weise an

- der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens, oder
- der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, dem Bereitstellen der Daten, der Software, der Quellen, oder
- der Analyse und Interpretation der Daten und Quellen und den darauf basierenden Schlussfolgerungen, oder
- dem Verfassen des Manuskripts

selbst mitgewirkt und der Veröffentlichung zugestimmt hat und damit die Verantwortung für die Veröffentlichung mitträgt. Es gilt in jedem Einzelfall und abhängig vom Fachgebiet zu prüfen, wann ein Beitrag zu einer Publikation genuin und nachvollziehbar ist. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich alleine keine Autorschaft.

4.e.3 Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu rechtfertigen, sollte diese Unterstützung im Anmerkungsapparat, im Vorwort oder in einer Danksagung angemessen anerkannt werden.

4.e.4 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verständigen sich, wer Autorin oder Autor der Forschungsergebnisse werden soll. Die Verständigung über die Reihenfolge der Autorinnen und Autoren erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets. Ohne hinreichenden Grund darf eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert werden. Die Verweigerung der Zustimmung muss mit einer nachprüfbaren Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.

4.e.5 Autorinnen und Autoren achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von Verlagen und Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie korrekt zitiert werden können.

f. Publikationsorgan

4.f.1 Autorinnen und Autoren wählen das Publikationsorgan – unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld – sorgfältig aus. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Funktion von Herausgeberinnen und Herausgebern übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird. Neben Büchern und Fachzeitschriften als Publikationsorgane kommen insbesondere auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien und Blogs in Betracht.

4.f.2 Ein neues oder unbekanntes Publikationsorgan wird auf seine Seriosität hin geprüft. Ein wesentliches Kriterium bei der Auswahlentscheidung besteht darin, ob das Publikationsorgan eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat.



g. *Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen*

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die insbesondere eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Sie legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit, sei es in Bezug auf das begutachtete Forschungsvorhaben oder die Person beziehungsweise den Gegenstand der Beratung, begründen können. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien. Die Vertraulichkeit der fremden Inhalte, zu welchen Gutachterinnen und Gutachter oder Gremienmitglieder Zugang erlangen, schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus.

5. Bewertungskriterien zur Beurteilung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern

Bei der Aufstellung von Leistungs- und Bewertungskriterien zur Beurteilung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ist zu beachten, dass Originalität und Qualität stets Vorrang vor Quantität haben und hier ein mehrdimensionaler Ansatz notwendig ist, durch den neben wissenschaftlichen Leistungen weitere Aspekte berücksichtigt werden können. Produktivität kann nur in Verbindung mit Qualitätsindikatoren gesehen werden. Dazu sollen weitere relevante Leistungsdimensionen betrachtet werden, darunter insbesondere Öffentlichkeitsarbeit, Engagement in der Lehre, dem Wissens- und Technologietransfer und Beiträge im gesamtgesellschaftlichen Interesse. Alternative Karrierewege, aber auch persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder dadurch verlängerte Ausbildungs- oder Qualifikationszeiten werden angemessen berücksichtigt.

6. Ombudsperson

- 6.1 Zur Schlichtung oder Bereinigung von Streitigkeiten, Unstimmigkeiten oder Verdachtsmomenten im Zusammenhang mit guter wissenschaftlicher Praxis wird mindestens eine Ombudsperson im Deutschen Bergbau-Museum Bochum gewählt. Für die Ombudsperson ist eine Stellvertretung für den Fall der Besorgnis der Befangenheit oder der Verhinderung vorzusehen.
- 6.2 Die Ombudsperson(en) und ihre Stellvertretung werden aus dem Kreis der wissenschaftlich Beschäftigten des Deutschen Bergbau-Museums Bochum gewählt, die über ein abgeschlossenes Studium verfügen und wissenschaftliche oder Forschungsaufgaben wahrnehmen, ungeachtet eines festen oder nicht festen Arbeitsverhältnisses. Mitglieder des Direktoriums sind dabei nicht wählbar. Als Ombudspersonen sind integre Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit Leitungserfahrung (angefangen bei der fachlichen Betreuung von Studierenden) wählbar. Es können mehrere Ombudspersonen gewählt werden. Die Ombudsperson(en) und deren Stellvertretung sollen möglichst unterschiedliche Hierarchieebenen repräsentieren. Es sollte möglichst eine Person über Leitungserfahrung in Form von Personalverantwortung (z.B. Bereichsleitung oder Stellvertreter/-in) bzw. Doktorandenbetreuung verfügen und eine Person über Leitungserfahrung auf Ebene der fachlichen Betreuung von Studierenden.
- 6.3 Wahlberechtigt sind alle beim Deutschen Bergbau-Museum Bochum Beschäftigten, die wissenschaftliche oder Forschungsaufgaben wahrnehmen. Neben dem in 6.2 genannten Personenkreis



schließt dies auch z. B. Schriftleiterinnen und Schriftleiter, Redakteurinnen und Redakteure, Hilfskräfte, technisches Personal und Kuratorinnen und Kuratoren ein.

- 6.4 Die Amtszeit beträgt 4 Jahre, Wiederwahl ist einmal zulässig. Die Ombudsperson übt ihr Amt vertraulich, ehrenamtlich, unabhängig und frei von Weisungen aus. Die Museumsleitung sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der geheimen Wahl und für eine ausreichende Sichtbarkeit, Unabhängigkeit und Unterstützung der Arbeit der Ombudsperson.
- 6.5 Die Ombudsperson soll bei der Ausübung des Amtes von allen Beteiligten inhaltlich unterstützt werden und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhalten. Zur Steigerung der Funktionsfähigkeit des Ombudwesens sind im Bedarfsfall Maßnahmen zur anderweitigen Entlastung der Ombudsperson zu treffen.
- 6.6 Sollte eine dauerhaft verlässliche Aufgabenerfüllung nicht mehr möglich erscheinen oder das Vertrauen in die sachgerechte Aufgabenerfüllung nicht mehr bestehen, insbesondere durch eine nachhaltige und gravierende Pflichtverletzung der Ombudsperson, ist eine Abwahl vorgesehen. Diese ist nur möglich, wenn mindestens zwei Drittel der Wahlberechtigten der Einrichtung zustimmen. Vor dem Beschluss über die Abwahl ist die betroffene Ombudsperson zu hören.
- 6.7 Aufgaben der Ombudsperson
- a) Sie nimmt Anfragen unter Wahrung der Vertraulichkeit entgegen und leitet Verdachtsfälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Bedarfsfall an die verantwortliche Stelle weiter, zumeist eine Untersuchungskommission oder das Ombudsgremium der Leibniz-Gemeinschaft. Sie berät als neutrale und qualifizierte Ansprechperson in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens und trägt, soweit wie möglich, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei. Sie trägt zur Verankerung guter wissenschaftlicher Praxis im Deutschen Bergbau-Museum Bochum bei.
 - b) Sie prüft Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens auf Grundlage der hier dargestellten Regelungen. Ergibt sich im Verlauf eines solchen Prüfverfahrens, dass auf Ebene des Deutschen Bergbau-Museums Bochum eine abschließende Klärung der Vorwürfe nicht möglich ist oder eine Durchführung des Verfahrens durch außergewöhnliche Umstände verhindert wird, insbesondere aufgrund von Befangenheit, soll die Ombudsperson den Vorgang dem zentralen Ombudsgremium der Leibniz-Gemeinschaft vorlegen.
- 6.8 Alternativ können sich Beschäftigte direkt an das Ombudsgremium der Leibniz-Gemeinschaft oder an das überregional tätige Gremium „Ombudsmann für die Wissenschaft“ wenden. Letzteres ist eine unabhängige Instanz, die zur Beratung und Unterstützung in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und ihrer Verletzung durch wissenschaftliche Unredlichkeit zur Verfügung steht.
- 6.9 Das zentrale Ombudsgremium der Leibniz-Gemeinschaft berät Ombudspersonen und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Mitgliedseinrichtungen und trägt zur Verankerung einer Kultur der guten wissenschaftlichen Praxis und der wissenschaftlichen Integrität in der Leibniz-Gemeinschaft bei. Es kann gegenüber den Einrichtungen, dem Präsidium und der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Leibniz-Gemeinschaft Stellungnahmen abgeben. Darüber hinaus prüft es Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und ehemaligen



Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Mitgliedseinrichtungen der Leibniz-Gemeinschaft auf Grundlage der vorliegenden Leitlinie der Leibniz-Gemeinschaft. Die Geschäftsstelle der Leibniz-Gemeinschaft begleitet und unterstützt die Arbeit der zentralen Ombudspersonen.

VERFAHREN ZUM UMGANG MIT WISSENSCHAFTLICHEM FEHLVERHALTEN

7. Wissenschaftliches Fehlverhalten

7.1 Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder auf andere Art, wie in den folgenden Passagen beschrieben, deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird.

7.2 Als Fehlverhalten ist - nicht abschließend - anzusehen:

- a) Falschangaben
 - das Erfinden von Daten und die Fälschung von Objekt- oder Textoriginalen
 - das Verfälschen von Daten, z.B.
 - durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen,
 - durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
 - unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen),
 - Mehrfachpublikation von Daten oder Texten ohne eine entsprechende Offenlegung.
- b) Beseitigung von Forschungsdaten, d. h. Primärdaten oder Originalen, soweit hierdurch gegen gesetzliche Bestimmungen bzw. sonstige anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird, wie auch die rechtswidrige Nichtbeseitigung (insbesondere personenbezogener) Daten.
- c) Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einer bzw. einem anderen geschaffenen urheberrechtlich geschütztes Werk oder auf von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze. Z. B.:
 - die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
 - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachterin bzw. Gutachter (Ideendiebstahl),
 - die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft, ebenso wie die Verweigerung einer solchen bzw.
 - die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis,
 - die Verfälschung des Inhalts oder
 - die unbefugte Veröffentlichung und unbefugte Zugänglichmachung gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.



- d) Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer durch
- die Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Bild-, Text oder Objektoriginalen, Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstigen Sachen, die ein/-e andere/-r zur Durchführung seiner Forschung benötigt),
 - die grob fehlerhafte, bewusst falsche oder irreführende gutachterliche Bewertung der Forschungstätigkeit anderer oder die Erstellung von Gefälligkeitsgutachten.
- e) Das bewusste Vortäuschen der Durchführung oder Inanspruchnahme von Maßnahmen und Verfahren zur Qualitätssicherung (wie beispielsweise Peer-Review).

8. Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene

- 8.1 Die Ombudsperson(en) und Untersuchungskommissionen setzen sich bei der Überprüfung eines Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der hinweisgebenden Person(en) als auch der bzw. des von den Vorwürfen Betroffenen ein. Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt ausdrücklich unter Beachtung der Vertraulichkeit, was Inhalte und beteiligte Personen betrifft, und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung. Die Anzeige der hinweisgebende(n) Person(en) muss in gutem Glauben erfolgen. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen. Die bzw. der Hinweisgebende muss über objektive Anhaltspunkte verfügen, dass möglicherweise gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen wurde. Er bzw. sie ist auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist. Wegen der Anzeige sollen weder der bzw. dem Hinweisgebenden noch der bzw. dem von den Vorwürfen Betroffenen Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen. Vor allem soll die Anzeige sich nicht nachteilig auf die Erstellung von Abschlussarbeiten und Promotionen auswirken; dies gilt auch für die Arbeitsbedingungen und mögliche Vertragsverlängerungen. Der bzw. dem von den Vorwürfen Betroffenen sollen grundsätzlich so lange keine Nachteile aus der Überprüfung des Verdachts erwachsen, bis ein wissenschaftliches Fehlverhalten förmlich festgestellt wurde.
- 8.2 Eine anonym erhobene Anzeige kann nur dann in einem Verfahren überprüft werden, wenn die hinweisgebende(n) Person(en) der Stelle, die den Verdacht prüft, belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorträgt/vortragen.

9. Einleitung des Verfahrens

- 9.1 Für die Übermittlung von konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten wendet sich die hinweisgebende Person an die Ombudsperson(en) des Deutschen Bergbau-Museums Bochum. Diese ist/sind dazu verpflichtet, die Museumsleitung darüber zu informieren. Es wird unter Vertraulichkeitsgesichtspunkten nicht über Einzelheiten informiert, sondern nur darüber, ob es zu einem Verfahren kommt. Die Informationen sollen schriftlich erfolgen; bei mündlicher Information ist ein schriftlicher Vermerk zu erstellen. Die Ombudsperson(en) kann/können in geeigneten Fällen das



zentrale Ombudsgremium der Leibniz-Gemeinschaft schriftlich informieren. Weiteres über die Rolle des zentralen Ombudsgremiums der Leibniz-Gemeinschaft im Verfahren ist der aktuellen Leitlinie gute wissenschaftliche Praxis in der Leibniz-Gemeinschaft zu entnehmen.

- 9.2 Ist die Museumsleitung vom Verdacht des Fehlverhaltens betroffen, so ist der bzw. die Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats des Deutschen Bergbau-Museums Bochum und der bzw. die Vorsitzende des Kuratoriums des Deutschen Bergbau-Museums Bochum zu informieren.
- 9.3 Ist eine Ombudsperson vom Verdacht des Fehlverhaltens betroffen, ist eine Beteiligung dieser Person am weiteren Verfahren ausgeschlossen.
- 9.4 Die Tatsachen, auf denen der geäußerte Verdacht beruht, sind unverzüglich zu ermitteln. Die Ermittlungen werden von der/den Ombudsperson(en) veranlasst und durchgeführt. Sie sind unter genauer Beachtung der Vertraulichkeit, was Inhalte und beteiligte Personen betrifft, und des Schutzes der bzw. des Betroffenen sowie der hinweisgebenden Person(en) zu führen. Die Identität der bzw. des Hinweisgebenden wird vertraulich behandelt und grundsätzlich nicht ohne Einverständnis herausgegeben. Anderes kann nur gelten, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die von den Vorwürfen betroffene Person sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann. Alle Schritte des Prozesses sind zu dokumentieren.
- 9.5 Der bzw. dem vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen soll innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Bekanntwerden des Verdachts Gelegenheit zur Stellungnahme unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel gegeben werden. Die Frist hierfür soll nicht mehr als vier Wochen betragen.
- 9.6 Nach Eingang der Stellungnahme der betroffenen Person bzw. nach Verstreichen der Frist trifft/treffen die Ombudsperson(en) des Deutschen Bergbau-Museums Bochum innerhalb eines angemessenen Zeitraums eine Entscheidung darüber, ob die bisherigen Feststellungen den Verdacht auf ein Fehlverhalten entkräftet haben, sich der Verdacht verdichtet hat oder ein Fehlverhalten als erwiesen anzusehen ist. Die Entscheidung ist schriftlich in einem Vermerk niederzulegen; über die ausschlaggebenden Gründe für die Entscheidung ist die Museumsleitung zu informieren.
- 9.7 Ist kein Fehlverhalten festgestellt worden, wird das Verfahren endgültig eingestellt. Hat sich der Verdacht verdichtet, so entscheidet/entscheiden die Ombudsperson(en) über die Einrichtung eines Untersuchungsausschusses im Deutschen Bergbau-Museum Bochum (siehe 10.1).
Im Fall, dass im Deutschen Bergbau-Museum Bochum absehbar eine abschließende Klärung der Vorwürfe nicht möglich ist oder eine Durchführung des Verfahrens durch außergewöhnliche Umstände verhindert wird, entscheidet/entscheiden die Ombudsperson(en) über die Weiterleitung an das zentrale Ombudsgremium der Leibniz-Gemeinschaft zur Prüfung. Dieses leitet die Ergebnisse an das Präsidium der Leibniz-Gemeinschaft weiter, das bei hinreichend konkreten Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens die Einrichtung eines Untersuchungsausschusses zur vollumfänglichen Prüfung der Vorwürfe veranlasst (siehe Leitlinie gute wissenschaftliche Praxis in der Leibniz-Gemeinschaft, §6). Über beide Entscheidungen wird die Museumsleitung von der/den Ombudsperson(en) schriftlich informiert, die/der dann die übrigen Mitglieder der DMT-LB-Geschäftsführung und die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats in Kenntnis setzt.



10. Weiteres Verfahren, Untersuchungsausschuss

- 10.1 Soll innerhalb des Deutschen Bergbau-Museums Bochum ein Untersuchungsausschuss eingerichtet werden (siehe 9.7), wird dieser durch die Ombudsperson(en) vorgeschlagen. Der Untersuchungsausschuss ist zusammengesetzt aus 2 Vertretern/innen des/der betreffenden Forschungsfelds/-disziplin (mindestens promoviert), 1 Vertreter/in der Programmbereichsleitung, 1 Vertreter/in des wissenschaftlichen Nachwuchses und 1 Ombudsperson des Deutschen Bergbau-Museums Bochum. Optional kann durch die Ombudsperson(en) des Deutschen Bergbau-Museums Bochum zusätzlich 1 externe mit dem Ombudswesen guter wissenschaftlicher Praxis beschäftigte Person einbezogen werden. Für jedes Ausschussmitglied wird mindestens eine Vertretung benannt, die bei Verhinderung oder Besorgnis der Befangenheit übernehmen kann. Die interne(n) und externe(n) Ombudsperson(en) haben kein Stimmrecht im Ausschuss. Der Ausschuss wird durch das Direktorium benannt (unter Ausschluss einer bzw. eines möglicherweise Beschuldigten). Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende sowie ihre bzw. seine Stellvertretung werden in der ersten konstituierenden Sitzung gewählt. Bei absehbar langfristigem Ausfall einer oder mehrerer Person(en) im laufenden Verfahren kann nach Abstimmung des verbliebenen Ausschusses entsprechend der obigen Vorgaben kurzfristig nachbesetzt werden, um die Handlungsfähigkeit zu erhalten.
- 10.2 Der Untersuchungsausschuss kann im Einzelfall Fachgutachterinnen bzw. Fachgutachter aus dem Gebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhaltes sowie Expertinnen bzw. Experten für den Umgang mit solchen Fällen als weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.
- 10.3 Die Befangenheit eines Mitglieds des Untersuchungsausschusses kann jederzeit durch dieses selbst, durch die Betroffenen oder sonstige Beteiligte geltend gemacht werden. Bei Befangenheit erfolgt der Ausschluss aus dem Verfahren; hierüber beschließt der Untersuchungsausschuss. Das betroffene Mitglied darf an dieser Entscheidung und vorausgehender Beratungen nicht mitwirken.
- 10.4 Der Untersuchungsausschuss berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. Er veranlasst in Absprache mit der Museumsleitung bzw. dem oder der Vorsitzenden des Kuratoriums weitere Untersuchungen und prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Transparenz soll gegenüber der bzw. dem Betroffenen jederzeit gewährleistet sein, unter gleichzeitiger Wahrung der Rechte und Schutz der Identität der bzw. des Hinweisgebenden. Sowohl der bzw. dem Betroffenen als auch der bzw. dem Hinweisgebenden sind in jeder Phase des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sie bzw. er kann eine Person ihres bzw. seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Die Anhörung weiterer Personen ist zulässig.
- 10.5 Alle Beteiligten sind zur vertraulichen Behandlung der Unterlagen des Ausschusses und der Erkenntnisse aus dem Verfahren verpflichtet. Vertraulich sind neben den genannten Inhalten auch Informationen zu den beteiligten Personen zu behandeln.
- 10.6 Der Untersuchungsausschuss soll seine Untersuchungen in der Regel innerhalb von maximal zwei Monaten ab der konstituierenden Sitzung des Untersuchungsausschusses durchführen und abschließen. Die einzelnen Verfahrensschritte sind zu protokollieren und zu dokumentieren.



10.7 Hält der Untersuchungsausschuss ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, so stellt er seine Tätigkeit ein und informiert die Beteiligten.

10.8 Hält der Untersuchungsausschuss ein Fehlverhalten für erwiesen, so legt er das Ergebnis seiner Untersuchungen inklusive einer Stellungnahme zum Schweregrad des Fehlverhaltens der Museumsleitung bzw. der oder dem Vorsitzenden des Kuratoriums und dem bzw. der Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats vor.

11. Erwiesenes Fehlverhalten

11.1 Ist ein wissenschaftliches Fehlverhalten durch den unter §10 beschriebenen Ausschuss als erwiesen anzusehen, so hat die Museumsleitung bzw. die oder der Vorsitzende des Kuratoriums, beraten von der bzw. dem Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats des Deutschen Bergbau-Museums Bochum, nach pflichtgemäßem Ermessen über die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen zu entscheiden.

11.2 Je nach den Umständen des Einzelfalls und insbesondere der Schwere des festgestellten Fehlverhaltens sind Sanktionen aus den verschiedensten Rechtsgebieten, gegebenenfalls auch kumulativ möglich, z.B.

a) Arbeitsrechtliche Konsequenzen

- Abmahnung
- Außerordentliche Kündigung
- Vertragsauflösung

b) Zivilrechtliche Konsequenzen

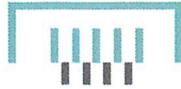
- Erteilung von Hausverbot
- Herausgabeansprüche gegen die Betroffenen, etwa auf Herausgabe von entwendetem wissenschaftlichen Material
- Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht, Wettbewerbsrecht
- Rückforderungsansprüche, etwa von Stipendien oder Drittmitteln
- Schadensersatzansprüche durch das Deutsche Bergbau-Museum Bochum, die DMT-LB oder Dritte

c) Strafrechtliche Konsequenzen

d) Widerruf von wissenschaftlichen Publikationen

11.3 Wissenschaftliche Publikationen, die auf Grund erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens fehlerbehaftet sind, sind zurückzuziehen, soweit sie noch unveröffentlicht sind, und richtigzustellen, soweit sie bereits veröffentlicht sind (Widerruf). Kooperationspartner sind – soweit erforderlich – in geeigneter Form zu informieren. Grundsätzlich sind in vorgenannten Fällen die Autorin bzw. der Autor/die Autorinnen bzw. Autoren und beteiligte Herausgeberinnen bzw. Herausgeber dazu verpflichtet, die jeweils geeigneten Maßnahmen einzuleiten; werden diese in angemessener Zeit nicht tätig, leitet die Museumsleitung die ihr möglichen geeigneten Maßnahmen ein.

11.4 In Fällen festgestellten gravierenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens unterrichtet die Museumsleitung in jedem Fall alle möglicherweise betroffenen Forschungseinrichtungen bzw. Forschungsorganisationen, im Besonderen die Leibniz-Gemeinschaft.



11.5 Die Museumsleitung kann verpflichtet sein, auch die Öffentlichkeit zu informieren. Dies geschieht zum Schutz Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung des wissenschaftlichen Rufs des Deutschen Bergbau-Museums Bochum und/oder zur Verhinderung von Folgeschäden durch die Auswirkungen des Fehlverhaltens.

11.6 Neben den hier aufgeführten Maßnahmen muss die des Fehlverhaltens überführte Person mit weiteren Konsequenzen auf Ebene der Leibniz-Gemeinschaft rechnen, wie

- a) der Aberkennung des passiven Wahlrechts für Gremien der Leibniz-Gemeinschaft für ein bis fünf Jahre (je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens),
- b) dem Ausschluss der bzw. des Betroffenen von der federführenden Leitung von im Leibniz-internen Wettbewerb um Forschungsgelder beantragten Vorhaben für ein bis fünf Jahre (je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens) und
- c) im Fall, dass das wissenschaftliche Fehlverhalten den Entzug akademischer Grade zur Folge haben kann, die Weiterleitung des Vorgangs an die verleihende Hochschule.

Für weitere mögliche Konsequenzen auf Leibniz-Ebene siehe Leitlinie gute wissenschaftliche Praxis in der Leibniz-Gemeinschaft §7.2-4.

ÄNDERUNGSDIENST

Diese Verfahrensanweisung ist vom Deutschen Bergbau-Museum Bochum erstellt worden. Diese Leitlinie wurde mit Beschluss des Direktoriums vom 24.06.2025 in Kraft gesetzt und ersetzt damit alle vorhergehenden Fassungen. Änderungen sind nur in Abstimmung mit der vorgenannten Stelle möglich.

Bochum, 07.07.2025

Ort Datum

Prof. Dr. Sunnild Kleingärtner
Wissenschaftliche Direktorin des DBM
und Mitglied der Geschäftsführung der DMT-LB

Bochum, 07.07.2025

Ort Datum

Tim Pfenner
Kaufmännischer Geschäftsführer des DBM